

**Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid
vom .2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund des § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Lüdenscheid im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Musikschulen. Sie führt die Bezeichnung Musikschule der Stadt Lüdenscheid (im Folgenden "Musikschule"). Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie offen für alle Personen.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit anderen Einrichtungen.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4

Gebühren

Personen, die Musikschulangebote nutzen, leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung durch den Rat der Stadt Lüdenscheid festgesetzt unter Beachtung der sozialen Gesichtspunkte.

§ 5

Räumlichkeiten und Ausstattung

Die Stadt Lüdenscheid sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6

Miet- und Lehinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7

Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird von der Stadt Lüdenscheid angestellt.

Der Leitung der Musikschule obliegt die Erfüllung der schulischen Aufgaben entsprechend dieser Satzung und der Schulordnung.

§ 8

Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Alle an der Musikschule mitwirkenden Lehrkräfte haben ihren Unterricht im Sinne der Schulordnung zu erteilen.

§ 9

Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal gestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden von der Stadt Lüdenscheid übernommen.

§ 10

Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder ein Beirat gebildet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1974 sowie die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 06.11.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den .2021

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Schulordnung der Musikschule der Stadt Lüdenscheid als Anlage zur Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom .2021

Anlage 1 – Entwurf Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und den Personen, die ihre Bildungsangebote nutzen.

§ 1

Aufgabe

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, beispielsweise allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen, zusammen und lernen von- und miteinander. Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit der Musik. Sie eröffnet mit ihren breitgefächerten Bildungsangeboten den Personen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei findet eine umfassende und individuelle Beratung im Verlauf der persönlichen musikalischen Bildungsgänge statt. Besonders engagierte und begabte Personen erhalten eine spezielle Förderung, die für Jugendliche und junge Erwachsene auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2

Schulleitung

Die Musikschule der Stadt Lüdenscheid wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird von der Stadt Lüdenscheid als Schulträger angestellt.
Der Leitung obliegen:

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung der unterrichteten Personen, bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung / Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebes,
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes,
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 3

Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden von der Stadt Lüdenscheid verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung der Musikschule ein Vorschlagsrecht.

§ 4

Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann die Stadt Lüdenscheid Leiter/-innen und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen. In diesem Falle gelten die tarifrechtlichen Vereinbarungen und Bedingungen.

§ 5

Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie gegebenenfalls weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern in der Regel voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte, Musikfreizeiten und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 6

Elementarstufe / Grundstufe

Der Unterricht in der Elementar- bzw. Grundstufe gliedert sich wie folgt:

1. Eltern-Kind-Gruppen bis circa 4 Jahre in der Regel in Begleitung eines Erwachsenen
2. Musikalische Früherziehung/Elementare Musikpädagogik (EMP) in der Musikschule und in Kooperationen (zum Beispiel Kindertagesstätten) ab 4 bis 6 Jahre.
3. Musikalische Grundausbildung/EMP/Orientierungsangebote (zum Beispiel Instrumentensafari) ab 6 Jahren: Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental- und Vokalunterricht.

4. Musikalische Kooperationsprogramme in Grundschulen, Klassen 1 bis 4, zum Beispiel „Jedem Kind Instrumente, tanzen, singen“ (JeKits)

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperationen zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

§ 7

Instrumental- und Vokalunterricht

- (1) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Bereichen
- a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang
 - h) Komposition und digitale Musikgestaltung
- (2) Der Unterricht kann als Einzelunterricht, als Gruppenunterricht von 2 bis 5 Personen oder als Team-Teaching mit zwei Lehrkräften von 6 bis 10 Personen erteilt werden. Über die Unterrichtseinteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Fachlehrkräften. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
1. Einzelunterricht wird in wöchentlichen Unterrichtseinheiten zu 30 Minuten erteilt. Unterricht zu 45 Minuten ist zum Beispiel unter Nachweis besonderer Leistung oder als Vorbereitung und Orientierung für den Eintritt in die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) möglich.
 2. Die Gruppen werden nach Möglichkeit nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt, dass die besonderen pädagogischen Möglichkeiten des Gruppenunterrichts optimal genutzt werden können. Im Regelfall findet der Unterricht in wöchentlichen Einheiten zu 30 oder 45 Minuten statt. Als Sonderform kann der Unterricht in einer Dreier-Gruppe auch 60 Minuten betragen. In begründeten-Einzelfällen können Gruppenunterrichte mit 2 Personen in 2 Unterrichtseinheiten zu 22,5 Minuten Einzelunterricht aufgeteilt werden, zum Beispiel, wenn keine gemeinsame Terminfindung möglich ist oder die Gruppe zu inhomogen ist.
 3. Im Team-Teaching wird eine Lerngruppe von 2 Lehrkräften kooperativ unterrichtet. Die Gruppen werden aus pädagogischen und schulischen Gesichtspunkten zusammengestellt. Im Regelfall findet der Unterricht in wöchentlichen Einheiten zu 45 Minuten statt.
- Der Instrumental- und Vokalunterricht findet als Direktunterricht (Präsenzunterricht) in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- (3) Sollte Direktunterricht aus Gründen, die von der Stadt Lüdenscheid nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können, kann der Unterricht als Distanzunterricht (Fernunterricht) erteilt werden. Der Distanzunterricht kann zum Beispiel als Video-/Audiounterricht, durch Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien oder durch Versenden von Ton- und Videoaufnahmen erteilt werden. Gründe für Distanzunterricht sind beispielsweise extreme Witterungsverhältnisse, Kontaktverbote (Pandemien) oder höhere Gewalt.

Anlage 1 – Entwurf Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid

Über die Erteilung von Distanzunterricht aus anderen oder persönlichen Gründen entscheidet die Schulleitung auf Antrag.

Der Distanzunterricht ersetzt in obigen Fällen, beziehungsweise nach Genehmigung den Direktunterricht vollumfänglich.

Das Equipment (zum Beispiel Internetzugang, Smartphone, Tablet, Laptop), das für die Nutzung des Distanzunterrichts benötigt wird, ist von den Unterrichtsnehmenden eigenständig bereitzustellen.

Die Wahl des Kommunikationssystems muss mit den Vorgaben der Stadt Lüdenscheid konform gehen. Das gewählte System erfüllt die Anforderungen an Datensicherheit, Zuverlässigkeit und Vertraulichkeit, die durch die Datenschutzgesetzgebung der Kommune festgelegt sind (siehe §16).

Auf Antrag besteht keine Verpflichtung zur Nutzung des Distanzunterrichts. In diesem Falle erfolgt ab dem zweiten Monat eine prozentuale Erstattung von 50% der Unterrichtsgebühr.

§ 8

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- beziehungsweise Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum Unterrichtsangebot der Musikschule. Der Unterricht in einem Ensemblefach ist auch ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalunterrichts möglich, aber in diesem Fall dann gebührenrelevant.

§ 9

Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Der Unterricht in einem Ergänzungsfach ist auch ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalunterrichts möglich, aber in diesem Fall dann gebührenrelevant.

§ 10

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

- (1) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine vertiefte Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- (2) Die Pflichtbelegung in der SVA umfasst mindestens 4 Unterrichtseinheiten pro Woche mit folgender Fächerkombination:
 - Vokal-/Instrumentalunterricht: je 1 Wocheneinheit Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach, eine Kombination mit externem Hauptfachunterricht ist möglich.
 - Ensemblefach: 1 Wocheneinheit (für Hauptfach Gesang oder Klavier ist die Teilnahme am Jugendchor verpflichtend)
 - Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie: 1 Wocheneinheit

Anlage 1 – Entwurf Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid

- bei Studienfachziel Lehramt an Schulen ist zusätzlich die Teilnahme am Jugendchor verpflichtend
- (3) Interessierte können nur aufgrund einer Beurteilung in die SVA aufgenommen werden. Diese Beurteilung erfolgt über ein Aufnahmegespräch mit der zuständigen Fachkraft und über einen künstlerisch musikalischen Leistungsnachweis. Nach der erforderlichen gesonderten Anmeldung zur SVA und der Unterschrift unter die zusätzliche „Erklärung zu Angeboten und Verpflichtungen“ entscheidet die zuständige Fachkraft in Rücksprache mit der Hauptfachlehrkraft über die Aufnahme und den Zeitpunkt.
- (4) Ein SVA-Belegbuch ist zu führen.
- (5) Über den Ausschluss aus der SVA entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der gesetzlichen Vertreter beziehungsweise Betroffenen.

§ 11

Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Einrichtungen in der kommunalen Sozial- und Bildungslandschaft, zum Beispiel mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen. Kooperationen gründen sich in der Regel auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Kooperationsbeteiligten.

§ 12

Projekte und Veranstaltungen

Projekte, zum Beispiel Kurse, Workshops, Exkursionen oder Musikfreizeiten sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts. In der Regel haben alle, die an der Musikschule Unterricht erhalten, nach einer zeitlich vertretbaren Ausbildungsdauer einen Leistungsnachweis durch Vorspielen oder die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule zu erbringen.

§ 13

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und Feiertagsregelung richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 14

Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten sowie bestimmte Lehrkräfte besteht nicht. Wünsche hinsichtlich bestimmter Unterrichtszeiten oder Unterrichtung durch bestimmte Lehrkräfte werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Anlage 1 – Entwurf Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid

Näheres regelt die Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule oder online über die Homepage der Stadt Lüdenscheid (<http://www.musikschule-der-stadt-luedenscheid.de>) einzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schulhalbjahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 16

Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

Bezüglich der Informationspflicht von Daten bei betroffenen Personen wird auf die Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und auf die Datenschutzerklärung der Stadt Lüdenscheid verwiesen, die im Internet unter www.luedenscheid.de zu finden ist.

<https://www.luedenscheid.de/datenschutz.php>

https://www.luedenscheid.de/buergerservice/formulare/datenschutz/44/Musikschule_Information_nach_Art.13_DS-GVO.pdf

§ 17

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Halbjahresende möglich und sind schriftlich an die Musikschule oder online über die Homepage der Stadt Lüdenscheid (<http://www.musikschule-der-stadt-luedenscheid.de>) einzureichen. Die Abmeldungen müssen der Musikschule spätestens zum 31.12. für den 31.01. des Folgejahres beziehungsweise zum 30.6. für den 31.07. schriftlich zugehen.
- (2) Während des Schuljahres kann der Unterrichtsvertrag nur aus wichtigem Grund (zum Beispiel Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) gekündigt werden.
- (3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit der betreffenden Person beziehungsweise deren gesetzlicher Vertretung das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Die Pflicht zur Entgeltfortzahlung bleibt davon unberührt.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist verpflichtend. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen; über diesen entscheidet die Schulleitung. Betroffene können hiergegen innerhalb eines Monats einen Einwand in schriftlicher Form bei der Verwaltung der Musikschule vorlegen.

- (5) Die zeitlich befristeten Kurse im Elementarbereich enden nach Ablauf der Ausbildung und erfordern keine besondere Abmeldung.
- (6) Die Lehrkräfte der Musikschule können keine Abmeldung entgegennehmen.

§ 18

Verhinderung

Kann der Unterricht ausnahmsweise nicht wahrgenommen werden, muss die Musikschule darüber unverzüglich verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 19

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- beziehungsweise nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft beziehungsweise aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten ausgefallenen Stunde ein Erstattungsanspruch. Näheres regelt die Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den Räumen der Musikschule und in speziell ausgewiesenen städtischen Gebäuden statt (Ausnahme: Kooperationsstandorte). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht.

§ 21

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 22

Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (insbesondere Presse, Rundfunk und soziale Medien). Dafür ist die Zustimmung der beteiligten Personen erforderlich.

Private Aufnahmen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme bildet die Aufnahme ausschließlich des eigenen Kindes beziehungsweise der eigenen Person.

§ 23

Öffentliches Auftreten

Öffentliche Auftritte sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sollen den Fachlehrkräften rechtzeitig vorher mitgeteilt werden.

§ 24

Externer Unterricht

Wer in der Musikschule in einem Vokal- oder Instrumentalfach Unterricht erhält und in diesem Fach außerdem zusätzlich bei einer externen Lehrkraft Unterricht belegt, muss dies der Musikschule bekannt geben, damit ein inhaltlich aufbauender Unterricht gewährleistet werden kann.

§ 25

Instrumente und Unterrichtsmaterialien

- (1) Lernmittel für Unterrichte durch die Musikschule müssen von den Lernenden selbst beschafft werden. Kooperationsmodelle können anderen Bedingungen unterliegen.
- (2) Grundsätzlich soll zu Beginn des Instrumentalunterrichts ein eigenes geeignetes Instrument verfügbar sein. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gebührenpflichtig gemietet werden. Die mietende Person, bei Minderjährigen ihre gesetzliche Vertretung, ist für die pflegliche Behandlung und die pünktliche Rückgabe der Instrumente verantwortlich. Sie haften für schuldhafte Beschädigung und Verlust. Eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (3) Mit Reparaturen der gemieteten Instrumente dürfen nur Firmen beauftragt werden, die von der Musikschule benannt werden.
- (4) Gemietete Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Für besondere Ensemble- und Orchestererfordernisse können nach Ermessen der Ensemble-/Orchesterlehrkraft Instrumente befristet ohne Vergütung zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Bei Ausscheiden sind gemietete Instrumente zurückzugeben.
- (7) Näheres regelt die Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26

Bescheinigung

Eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule und der damit verbundenen erhaltenen Unterrichtsstunden und -inhalte kann auf Wunsch ausgestellt werden. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.